

Steuerberaterkammer Hessen  
Postfach 19 03 31  
60090 Frankfurt am Main

per E-Mail: [Ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de](mailto:Ausbildungsvertrag@stbk-hessen.de)

## Änderung zum Berufsausbildungsvertrag Antrag auf Teilzeitausbildung

### Auszubildende/r:

Geschlecht:		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers
Name	Vorname	Geburtsdatum	ggf. Geburtsname	
Straße/Hausnr.		PLZ/Ort		

### Ausbildungskanzlei:

Mitgliedsnummer	Kanzleiname
Straße/Hausnr.	PLZ/Ort

### Vertragsdaten:

Vertragsnummer	Ausbildungsbeginn bis	Ausbildungsende lt. Vertrag	Neues Ausbildungsende
----------------	-----------------------	-----------------------------	-----------------------

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Kanzlei beträgt in Vollzeit (100 %) \_\_\_\_\_ Stunden

Wir vereinbaren die Berufsausbildung ab \_\_\_\_\_ in Teilzeit weiterzuführen.

Die **wöchentliche** Ausbildungszeit wird um \_\_\_\_\_ % reduziert und beträgt ab diesem Zeitpunkt \_\_\_\_\_ Stunden = \_\_\_\_\_ % (inkl. Berufsschule).  
(Die Berufsschultage können nicht gekürzt werden).

### Die Gesamtlaufzeit beträgt somit:

Regelausbildungszeit	36	Monate
abzgl. ggf. Kürzung wg. Vorbildung (Antrag ist gesondert zu stellen)	_____	Monate*)
abzgl. bereits abgelegte Dauer der Vollzeitausbildung	_____	Monate
= Restlaufzeit, die in Teilzeit ausgeübt wird	_____	Monate
errechnete Verlängerung der Tz-Ausbildung (wegen wöchentlicher Kürzung)	_____	Monate
= Dauer der Teilzeitausbildung nach Verlängerung	_____	Monate
zzgl. bereits abgelegte Dauer der Vollzeitausbildung	_____	Monate
= Gesamtlaufdauer	_____	Monate

Die Verlängerung beträgt \_\_\_\_\_ Monate, die Ausbildung endet somit am \_\_\_\_\_ \*)

\*) Liegt ein Verkürzungsgrund nach § 8 Abs. 1 BBiG vor und wird die Ausbildungsdauer in Teilzeit nicht um mehr als 6 Monate erhöht, wird die errechnete Ausbildungsdauer auf 36 Monate (Regelausbildungszeit) gekürzt.

Wird zum Ende der Ausbildungszeit der Prüfungstermin nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsdauer bis zur nächst möglichen Prüfung zu verlängern (Empfehlung für das Vertragsende: Sommerprüfung am 31.07., Winterprüfung am 31.01.)

Es wird verlangt die Ausbildung um weitere \_\_\_\_\_ Monate zu verlängern, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann / die Prüfungszeit mit abgedeckt ist. Die Ausbildung endet somit am \_\_\_\_\_

Der Urlaubsanspruch beträgt im  
 Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_  
 Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_  
 Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_  
 Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_  
 Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_  
 Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage \_\_\_\_\_

Die Ausbildungsvergütung beträgt im  
 \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ €  
 \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ €  
 \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ €  
 \_\_\_\_\_ Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ €

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Ausbildungspraxis
Unterschrift der/des Auszubildenden	Ggfs. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzhinweise unter <https://www.stbk-hessen.de/>

## Merkblatt - Teilzeit in der Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung in Teilzeit ist nicht an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden; sie kann im Ausbildungsvertrag und auch nach Ausbildungsbeginn durch Vertragsänderung vereinbart werden. Die Kürzung kann sich auf die tägliche oder auf die wöchentliche Ausbildungszeit beziehen, darf aber nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch um 1,5 Jahre; dabei ist auf ganze Monate abzurunden. Eine bereits abgeleistete Ausbildungszeit in Vollzeit kann angerechnet werden.

Die Dauer der Abkürzung muss die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen angemessen berücksichtigen. Die Berufsschule ist an eine im Ausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten in das Modell muss deshalb zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

Einmal in der Woche erfolgt eine Freistellung für einen ganzen Berufsschultag, wenn dieser mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhaltet. An diesem Tag müssen Auszubildende nicht mehr in den Betrieb zurückkehren. Er gilt als kompletter Ausbildungstag, für den die **durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit** angerechnet wird. Findet ein weiterer Berufsschultag in der gleichen Woche statt, erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit inkl. Pausen auf die Ausbildungszeit im Betrieb. Hier kann nach der Berufsschule eine Rückkehr in den Betrieb erforderlich werden.

Eine Teilzeitberufsausbildung steht der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG nicht entgegen. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in Teilzeit kann zusätzlich mit einem Antrag auf Verkürzung verbunden werden. Wird die Verkürzung während der Ausbildung beantragt, muss die Restausbildungszeit bis zum neu vereinbarten Ausbildungsende jedoch noch mindestens 12 Monate betragen. Durch die Inanspruchnahme der Teilzeitausbildung besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG.

Mit den möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Für die Auszubildenden besteht deshalb in einem letzten Schritt die Möglichkeit, die Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächsten möglichen Prüfung zu verlangen.

## Verlängerung der Ausbildungszeit bei Teilzeitausbildung (BBiG § 7a):

Verlängerung der Ausbildungszeit bei Teilzeitausbildung (BBiG § 7a)													
Basis Stunden z. B.	Ausbildungszeit Anteil %	die Kürzung beträgt	Laufzeit abgerundet nach automatischer Verlängerung			Laufzeit nach 6 Monate Kürzung wg. schul. Vorbildung sowie weitere Kürzung gemäß § 8 BBiG Abs. 1 **)				Laufzeit nach 12 Monate Kürzung wg. berufl. Vorbildung sowie weitere Kürzung gemäß § 8 BBiG Abs. 1 **)			
			36 Monate	Jahre + Monate	Verlängerung um Monate	30 Monate	Jahre + Monate	Kürzung um Monate	Verlängerung um Monate	24 Monate	Jahre + Monate	Kürzung um Monate	Verlängerung um Monate
40													
34	85,0%	15,0%	42	3 J. + 6 M.	6	35	2 J. + 11 M.	6	5	28	2 J. + 4 M.	12	4
33	82,5%	17,5%	43	3 J. + 7 M.	7	36	3 Jahre	6	6	29	2 J. + 5 M.	12	5
32	80,0%	20,0%	45	3 J. + 9 M.	9	37	3 Jahre**)	6	6	30	2 J. + 6 M.	12	6
31	77,5%	22,5%	46	3 J. + 10 M.	10	38	3 Jahre**)	6	6	31	2 J. + 7 M.	12	7
30	75,0%	25,0%	48	4 Jahre	12	40	3 Jahre**)	6	6	32	2 J. + 8 M.	12	8
29	72,5%	27,5%	49	4 J. + 1 M.	13	41	3 Jahre**)	6	6	33	2 J. + 9 M.	12	9
28	70,0%	30,0%	51	4 J. + 3 M.	15	42	3 Jahre**)	6	6	34	2 J. + 10 M.	12	10
27	67,5%	32,5%	53	4 J. + 5 M.	17	44	3 J. + 8 M.	6	14	35	2 J. + 11 M.	12	11
26	65,0%	35,0%	55	4 J. + 6 M. *)	18	46	3 J. + 10 M.	6	16	36	3 Jahre	12	12
25	62,5%	37,5%	57	4 J. + 6 M. *)	18	48	4 Jahre	6	18	38	3 Jahre**)	12	12

\*) gesetzliche Obergrenze 4,5 Jahre

\*\* ) Liegt ein Verkürzungsgrund nach § 8 Abs. 1 BBiG vor und wird die Ausbildungsdauer in Teilzeit nicht um mehr als 6 Monate erhöht, wird die errechnete Ausbildungsdauer auf 36 Monate gekürzt

### Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden sollte nicht unterschritten werden.

Sofern die reguläre Arbeitszeit im Ausbildungsbetrieb unter 40 Stunden beträgt, wird eine wöchentliche Ausbildungszeit bis einschließlich 35 Std als Vollzeit gewertet.

#### Berechnungsbeispiel: Teilzeit 30 Std/Woche = 75 %

##### a) komplette Ausbildungszeit in Teilzeit:

36 Monate Regelausbildungszeit : 0,75 = 48 Monate Laufdauer = 4 Jahre (Verlängerung um 12 Monate)

##### b) Berücksichtigung einer Vertragskürzung:

36 Monate Regelausbildungszeit abzgl. 6 Monate Kürzung wg. schulischer Vorbildung (z.B. Abitur/Fachabitur)

30 Monate Ausbildungsdauer : 0,75 = 40 Monate Laufdauer = 3 Jahre und 4 Monate

abzgl. gesetzliche Verkürzung um 4 Monate \*\*)

= 3 Jahre Ausbildungsdauer

\*\* ) Da das Ende der für die Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer (Regelausbildungsdauer von 36 Monate) nicht höchstens um sechs Monate überschritten wird, wird die Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG auf das Ende der Regelausbildungsdauer verkürzt.

##### c) Anrechnung bereits erfüllter Zeit in Vollzeitausbildung (z.B. 12 Monate):

36 Monate Regelausbildungszeit abzüglich 12 Monate bereits erfüllter Zeit in Vollzeit

24 Monate Restlaufzeit : 0,75 = 32 Monate verlängerte Laufdauer zzgl. 12 Monate in Vollzeit

= 44 Monate Gesamtlafzeit = 3 Jahre und 8 Monate (Verlängerung um 8 Monate)

(StBK Hessen - Stand Dezember 2024)